

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung

über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Josef Kugler (Radsport)

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass die gegen den Athleten Josef Kugler beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung abgewiesen wurde.

Über die gleichfalls gegen den Athleten Josef Kugler beantragte Disziplinarmaßnahme ist nach Durchführung des Verfahrens gegen die Athletin vor der Rechtskommission der NADA Austria zu entscheiden, wobei eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen nach Einbringen des Prüfantrages durch die NADA Austria stattzufinden hat.

Der Athlet Josef Kugler hat sich innerhalb der gesetzten Frist zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen geäußert und diese als bestritten.

Bei einer vorläufigen Suspendierung handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme. Sicherungsmaßnahmen sollen nur einen vorläufigen Rechtsschutz rasch gewähren, sodass für sie kein aufwendiges Beweisverfahren durchzuführen, sondern anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel zu entscheiden ist. Das Beweisverfahren durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme und Einsicht in die weiters beantragten Beweise ist vielmehr dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehalten.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorläufige Suspendierung der Rechtskommission vorliegenden Unterlagen, neben Vernehmungsprotokollen der Strafverfolgungsbehörden auch eidesstattliche Erklärungen, deren Tragweite sich die Erklärenden im Falle einer falschen Eidesstattlichen Erklärung wohl bewusst waren, wäre ohne weitere - jedoch dem eigentlichen Dopingverfahren vorbehaltenen - Beweisaufnahmen eine Suspendierung bis zum Ende des gegen den Athleten Josef Kugler bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens gerade aufgrund der mit einer solchen für einen Sportler verbundenen erheblichen Einschränkungen in seiner Sportausübung eine unverhältnismäßige Maßnahme, sodass die Rechtskommission der NADA Austria - jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz auf die weiters beantragte Disziplinarmaßnahme, da diese erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten, der beantragten Zeugen bzw Akteneinsicht in die entsprechenden polizeilichen bzw staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, getroffen werden kann - von der Verhängung der gegen den Athleten Josef Kugler beantragten vorläufigen Suspendierung im Zweifel zugunsten des Athleten vorläufig

Abstand genommen hat, insbesondere auch deshalb, da für den Fall, dass der Athlet Josef Kugler den ihm vorgeworfenen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen tatsächlich begangen hat, dieser ohne unverhältnismäßigen Aufwand nachträglich noch immer von den Wettkämpfen, an denen er allenfalls nach dem 28.6.2010 teilgenommen hat, ausgeschlossen und disqualifiziert werden kann bzw. die in diesen erzielten Ergebnisse aberkannt werden können.

Wien, am 3.7.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Michael Mader, +43 1 505 80 35 Dw 12, m.mader@nada.at